

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von SAB ausgefüllt)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anlage 4.3 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 - Wärme-/Kälteerzeugung, Speicher, Verteilnetze (Ziffer B.IV.3 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt

nein **ja**, (wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden)

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt

nein
 ja, (wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden, sofern das beantragte Vorhaben nach der RL Energie/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr förderfähig ist)

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für

Maßnahmenkomponente A

- Brennwertkessel**
Der Brennwertkessel dient als Ersatz für Heizkessel und Thermen, die nicht einer gesetzlichen Austauschpflicht unterliegen und die Brennwerttechnik noch nicht nutzen.
Durch die zur Förderung beantragte Maßnahme werden mindestens 15 Prozent der Endenergie eingespart.
 ja **nein**
(wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden)

Maßnahmenkomponente B

- Anlagen zur Wärmerückgewinnung mit variablen Kältemittelvolumen (VRV-Systeme)**
Durch die zur Förderung beantragte Maßnahme werden mindestens 15 Prozent der Endenergie eingespart.
 ja **nein**
(wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden)

Maßnahmenkomponente C

- Anlagen zur Kälteerzeugung mit Sorptionskälte bzw. adiabater und freier Kühlung**
Durch die zur Förderung beantragte Maßnahme werden mindestens 15 Prozent der Endenergie eingespart und es besteht keine Förderfähigkeit nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kälte-Richtlinie).
 ja **nein**
(wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden)

Maßnahmenkomponente D

- Errichtung Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit Nahwärmenetzen**
Das Nahwärmenetz speist sich zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien und/ oder KWK-Anlagen und weist einen Trassenmindestdurchsatz von 500 kWh/m auf.
 ja **nein**
(wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden)

Maßnahmenkomponente E

- Errichtung Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit Thermischen Speichern**
Der thermische Speicher
– wird zur Sicherstellung der stromgeführten Betriebsweise von BHKW-Anlagen bei Gewährleistung der gleichen Energieeffizienz wie beim wärmegeführten Betrieb genutzt.
 ja **nein**
ODER
– erhöht den Jahresnutzungsgrad von Bestandsheizungsanlagen um mindestens 10 Prozent.
 ja **nein**
ODER
– dient der Nutzung von Prozessabwärme (z. B. aus Kühlprozessen).
 ja **nein**
Wenn keine der genannten 3 Varianten zutrifft, kann eine Förderung für Speicher nicht gewährt werden.

Hinweise:

Sofern sich eine Maßnahmenkomponente im Geltungsbereich der Nutzungspflicht gemäß § 3 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) befindet, sind die Anforderungen dieses Gesetzes für die betroffene Maßnahmenkomponente zu übertreffen.

Die Kosten für die Errichtung von KWK-Anlagen sind **nicht** förderfähig (Maßnahmenkomponenten D + E).

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

Kohlendioxid-Emission
im Ausgangszustand

Angaben in Tonne/Jahr

Kohlendioxid-Emission im angestrebten
Sollzustand

angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-
Emission im Sollzustand

Hinweis: Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Dazu sind die in SAENA-Formular SAE_202 angegebenen Emissionsfaktoren für den Endenergieverbrauch anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar unter Angabe der Prozessgrenzen zu dokumentieren und einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zur beihilferechtlichen Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

De-minimis-Beihilfen

sonstiger Regelung

(insbes. Art. 14, 17, 38, 40 AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode nach VDI 6025 mit dem Vordruck der SAENA SAE_204
- Technische Datenblätter zu Anlagen und ggf. deren Komponenten
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202

zusätzlich für Maßnahmenkomponente A
Brennwertkessel:

- Unterlagen zum Nachweis/ zur Berechnung der Endenergieeinsparung*

zusätzlich für Maßnahmenkomponente B
Anlagen zur Wärmerückgewinnung mit variablen Kältemittelvolumen (VRV-Systeme):

- Unterlagen zum Nachweis/ zur Berechnung der Endenergieeinsparung¹

zusätzlich für Maßnahmenkomponente C
Anlagen zur Kälteerzeugung mit Sorptionskälte bzw. adiabater und freier Kühlung:

- Unterlagen zum Nachweis/ zur Berechnung der Endenergieeinsparung¹

zusätzlich für Maßnahmenkomponente D
Nahwärmenetze:

- Unterlagen zum Nachweis/ zur Berechnung einer Einspeisung von mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien und/ oder aus KWK-Anlagen¹
- Unterlagen zum Nachweis/ zur Berechnung eines Trassenmindestdurchsatzes von 500 kWh/m¹

¹ Die Berechnungen müssen die einzelnen Berechnungsschritte unter Angabe der Berechnungsformeln, Annahmen und Nachweise (Datenblätter, Kennlinien etc.) enthalten

zusätzlich für Maßnahmenkomponente E

Thermische Speicher:

- Unterlagen zur Berechnung und Nachweis der Effizienzsteigerung

sofern sich eine Maßnahmenkomponente im Geltungsbereich der Nutzungspflicht gemäß § 3 EEWärmeG befindet:

- Nachweis gemäß § 10 EEWärmeG

sofern eine Förderung als De-minimis-Beihilfe beantragt wird:

- De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)

sofern eine Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff. AGVO beantragt wird:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme

sofern eine Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe beantragt wird:

- DAWI-De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen.

Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir halte(n) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Ich/Wir trage(n) das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Ich/Wir erkläre(n), dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine anderweitige Förderung (bspw. KfW-Förderprogramm; Kälterichtlinie des BMUB) beantragt bzw. gewährt wird/wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine anderweitige Förderung beantragt wird.

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen
Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angabenerlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Angaben in Technischen Datenblättern, Berechnung von Kohlendioxid-Emissionen sowie den zusätzlich für die einzelnen Maßnahmenkomponenten einzureichenden Unterlagen (Ziffer 3)
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.4.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.IV.3
Wärme-/ Kälteerzeugung, Speicher, Verteilnetze

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen,

hier: Anlagen zur effizienten Wärme- und Kälteerzeugung sowie -versorgung inklusive Speicher und Verteilnetze

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben zur effizienten Wärme-/Kälteerzeugung inklusive Speicher und Verteilnetze können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, hierunter zählen Ausgaben für technische und bauliche Anlagen der Kostengruppen 300, 400 und 500 nach DIN 276;
bei Nahwärmenetzen sind auch Hausübergabestationen und Netzbestandteile umfasst, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes ein verbindlicher Anschlussvertrag geschlossen wurde und für die kein Anschlusszwang besteht
- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben (z.B. Ausgaben der KG 730 nach DIN 276)

zu 4.2 Finanzierung

a) beantragte Zuwendung nach der RL Klima/2014

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand bzw. einem Referenzzustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.3 zum Antrag anzugeben. Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie die mit Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind dort genannt.

- Beantragte Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem

für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor je Maßnahmenkomponente wie folgt berechnet:

jährliche CO₂-Minderung in t * 500 EUR/t * Faktor

Für die Maßnahmenkomponenten D und E wird die CO₂-Minderung der gleichzeitig errichteten KWK-Anlage der Berechnung zugrunde gelegt.

Maßnahmenkomponente	Faktor	Faktor EE ²
A Brennwärtekessel	1,5	7,5
B Anlagen zur Wärmerückgewinnung mit variablen Kältemittelvolumen (VRV-Systeme)	3,5	17,5
C Anlagen zur Kälteerzeugung mit Sorptionskälte bzw. adiabater und freier Kühlung	5	25,0
D Nahwärmenetze	1	5,0
E Thermische Speicher	2,5	12,5

Besteht das Vorhaben aus mehreren Maßnahmenkomponenten erfolgt die Zurodnung der jeweiligen CO₂-Minderung gemäß den Kostenanteilen der jeweiligen Maßnahmenkomponenten. Für jede Maßnahmenkomponente wird anschließend die Berechnung der Zuwendung wie oben dargestellt vorgenommen. Die beantragte Zuwendungshöhe ergibt sich aus der Summe der berechneten Zuwendungshöhen für die einzelnen Maßnahmenkomponenten. Diese Berechnung ist dem Antrag beizufügen.

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften gewährt werden. Projekte die eine Zuwendungshöhe von 3.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

Die Kosten für die Errichtung von KWK-Anlagen sind ebenfalls nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.3 zum Mantelantrag (Wärme-/ Kälteerzeugung, Speicher, Verteilnetze)

Begriffbestimmungen:

Unter Endenergie ist diejenige Energie zu verstehen, die unmittelbar dem Verbraucher (Prozess oder Anlage) zugeführt wird. Endenergie kann Primärenergie (z.B. Kohle, Holz, Erdgas) oder Sekundärenergie (z.B. Fernwärme, Strom, Heizöl) sein.

Primärenergie ist diejenige Energie, die noch keiner Umwandlung unterzogen wurde.

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein: Es müssen die notwendigen Angaben zur ingenieurtechnischen energetischen Auslegung des Prozesses bzw. der Anlage, z.B. Pumpenkennlinien, R&I Schema, Wärmebe-

darf, Strombedarf, Energieträger etc. enthalten sein.

Bei Beantragung der Förderung auf Grundlage der Art. 36 ff. AGVO (Umweltschutzbeihilfen) ist eine Maßnahmebeschreibung auch für die Referenzmaßnahme zu erstellen.

Mit dem Auszahlungsantrag ist für die Maßnahmenkomponente A (Brennwärtekessel) die Durchführung des hydraulischen Abgleichs mit dem Vordruck der SAENA SAE_206 nachzuweisen.

Eine Förderung nach der RL Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer Förderung (bspw. Förderprogramm der KfW; Kälteleitlinie des BMUB) erfolgen. Eine anderweitige Förderung des Vorhabens schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 mithin aus.

² Faktor für Anlagen, die bereits Biomasse zur Wärmeherzeugung einsetzen sowie für Projekte, die Wärme aus Biomasse-KWK-Prozessen nutzen. Bei letzteren ist nachzuweisen, dass die freiwerdende Wärmemenge fossile Energieträger im Einzugsgebiet der Wärmequelle in gleicher Menge ersetzt oder der Einsatz des Primärenergieträgers im Prozess um mindestens das 1,25-fache der eingesparten Energie reduziert wird.